

Prozessvollmacht

Soweit Zustellungen statt an die Bevollmächtigte auch an die Partei unmittelbar zulässig sind, sind diese nur an die u.g. Bevollmächtigte zu bewirken.

Frau Rechtsanwältin Jeanette Reisig-Emden, Katharinenstraße 9, 10711 Berlin,
wird hiermit in Sachen

wegen

Prozessvollmacht erteilt.

Die Vollmacht umfasst die Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) sowie die Vertretung vor Gerichten, Behörden sowie in sonstigen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen und ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen.

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht und Anerkenntnis, zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere zum Ausspruch von ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen.

In Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren ermächtigt die Vollmacht zur Vertretung und Verteidigung sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 441 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Strafanträgen und anderen Anträgen nach der Strafprozessordnung sowie von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln sowie zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten – insbesondere des Streitgegenstandes – und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB, sowie Akteneinsicht zu nehmen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)